

Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter
Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg
Band: 36 (1943)

Artikel: Die Schule im alten deutschen Bezirk des Kantons Freiburg : von den Anfängen bis zum Jahre 1848
Autor: Scherwey, Johann
Kapitel: 1: Schuleinrichtungen vor dem Jahre 1798
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-336885>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ERSTER TEIL

Schuleinrichtungen vor dem Jahre 1798

I. Volksschule und Belange von Staat und Kirche

Wie alle Schulgeschichten zeigen, wurde die Volksschule von jeher durch die politischen Einrichtungen mehr oder weniger beeinflußt. Um die ältesten Schuleinrichtungen des Kantons Freiburg würdigen zu können, muß deshalb seine alte Verfassung, die vor dem Jahre 1798, berücksichtigt werden.

Die «Stadt und Republik Freyburg» hatte Jahrhunderte lang eine aristokratisch-patrizische Verfassung. Wenige Familien herrschten in der Stadt und auf dem Lande. Wir dürfen hier die Einrichtungen der patrizischen Regierung in der Stadt, die uns übrigens, wie Castella bemerkt, nur in den Hauptzügen bekannt sind, übergehen¹. Die deutschsprachigen Landbezirke, mit denen sich die vorliegende Arbeit zu beschäftigen hat, gehörten teils zu den alten Herrschaften: Bösing, Gurmels, Rechthalten, Düdingen, Giffers, Heitenried, Plasselb mit St. Silvester, Tafers, Überstorf, Wünnewil², teils waren es Vogteien: Plaffeyen, Jaun. In den alten Herrschaften war der Einfluß der adeligen Familien, die dort ihre Herrschaftssitze hatten und wenigstens einen Teil des Jahres auf dem Lande zubrachten, am größten³. Die Gebietseinteilung geschah nach Pfarreien, nicht nach Gemeinden; gleichwohl findet man für die Pfarrei oft die Bezeichnung Gemeinde oder Parochiangemeinde. Gewisse Freiheiten waren den Pfarreien durch die hohe Regierung gelassen. Die Pfarrei wählte unter den

¹ CASTELLA, S. 328.

² Chronik von François-Nicolas-Constantin Blanc. Paris 1781.

³ Anhand eines Fuhrrodels aus dem Jahre 1753 lassen sich in fast allen Weilern der Pfarrei Düdingen adelige Gutsbesitzer nachweisen.

Familienvätern, die wenigstens 25 Jahre zählen mußten, den Vorsteher und die Geschworenen. Der Ortspfarrer war von Amts wegen Mitglied des Pfarreirates. Die Pfarrei beschäftigte sich unter anderem auch mit der Schule¹. Sonst waren die Befugnisse der Pfarrei stark eingeschränkt: Nichts durfte ohne Zustimmung der Regierung geschehen. Schultheiß und Kleiner Rat mischten sich in alles, die religiöse Sphäre nicht ausgenommen. Man kann es verstehen, ohne dem Urteil beizupflichten, wenn Betrachter der vorrevolutionären Verhältnisse zum Schlusse kommen: «Dies Verhältnis zwischen Gemeinde und Staat läßt sich in folgendes Wort prägen: Der Staat befiehlt, die Gemeinde bezahlt»².

Man sagt allgemein, daß sich der Staat vor der großen Revolution um die Volksschule nicht gekümmert habe. Diese Behauptung ist, was den Kanton Freiburg betrifft, nur zum Teile richtig. Wohl waren die Schulen von damals Einrichtungen, die religiös-sittlichen Beweggründen ihre Existenz zu verdanken hatten, und ihre Weiterführung wurde als ein «gutes Werk» angesehen. Aus diesem Grunde waren die Volksschulen eine kirchliche Angelegenheit. Aber daß die Freiburger Regierung jener Zeit den Landschulen interesselos gegenübergestanden sei, ist eine Übertreibung. Die Regierung forderte ihre Untertanen auf, Schulen zu gründen, und für bereits bestehende gab sie etliche Verordnungen. Das Schulmandat von 1749, das uns noch beschäftigen wird, spricht eine deutliche Sprache. Gleichwohl darf die alte Regierung nicht als Gründerin der Landschulen angesprochen werden. Wenn der Staat die Vorschrift gab, daß z.B. in allen Pfarreien Schule gehalten werden soll, so ist sein Verdienst für die betreffende Schule ungefähr so hoch einzuschätzen wie jenes für den Unterhalt des Pfarrers und den Bau des Pfarrhauses, Dinge, die ebenfalls von der Regierung angeordnet wurden.

Die Gnädigen Herren von Freiburg erkannten den Wert einer Volksbildung. Im schon erwähnten Schulmandat von 1749 heißt es: «Die christliche Unterweisung der Jugend und Kinderzucht ist die Grundfeste einer glücklichen Regierung»³. Trotzdem überließ die Regierung die Durchführung ihrer Verordnungen «freigebigst» der Kirche und den einzelnen Gemeinden. Die Freiburger Regierung

¹ CASTELLA, I. c., S. 337.

² SCHNEIDER E., S. 21.

³ Kinderzucht. Landts-Schuhl-Meistern halber. Archiv Ev. Ratsmanuale, S. 216.

betrachtete es prinzipiell nicht als ihre Aufgabe, selbst Schulen zu gründen und zu unterhalten. Es scheint, daß diese Auffassung echt patrizisches Gedankengut gewesen sei. Noch nach dem Umsturz, in der Zeit der Restauration, zieht Karl Ludwig von Haller zu Feld gegen jene, die die Volksschule zu einer Angelegenheit des Staates machten¹. Haller spricht zuerst von den Rechten und Pflichten der Fürsten. Diesen wird der Adel gleichgesetzt. «In allen Republiken bildet sich ohne Ausnahme, selbst in den demokratischen, der sogenannte patrizische Adel . . . Diesen Adel finden wir in den schweizerischen freien Städten und Ländern». Was nun der Fürst und in der Schweiz der regierende Adel für das Volkwohl zu tun hat, bestimmt Haller an anderer Stelle. «Der Fürst ist befugt, in seinem Lande allerlei gemeinnützige und wohltätige Anstalten zu errichten. . . , für die Wissenschaften überhaupt, oder für seinen besonderen Dienst allerlei hohe und niedrige Schulen zu stiften und zu unterhalten, dazu die Lehrer zu berufen, zu ernennen, zu besolden, oder mit Ehre oder Auszeichnung zu belohnen. Es ist schön und nützlich, wenn ein Fürst dergleichen Anstalten unternimmt; aber sie sind Wohltaten, nicht rechtliche Schuldigkeiten. Die Untertanen oder Angehörigen sollen ihrem Fürsten für dergleichen Anstalten, so weit sie geliefert werden können, Dank wissen und dieselben als eine vaterländische Wohltat anerkennen. Daß er aber moralisch dazu verpflichtet sei, daß der Staat gleichsam ein Universalarzt und Schulmeister sein, alle Kinder seiner Untertanen erziehen und unterrichten lassen solle, das ist eine unsinnige Lehre, die nicht nur aus keinem Rechtsgrund hergeleitet werden kann, sondern alle Freiheit, alle wahre Wohltätigkeit vernichtet, und nur aus jenem Hirngespinnst eines Staates fließt, wie noch keiner je existiert hat, noch existieren soll, noch vermöge der Natur existieren kann»². Im Namen der Freiheit wird dann die moderne Staatsschule bekämpft. Haller möchte die Schule lieber in den Händen Privater wissen. «Die Stiftung und Vermehrung von dergleichen gemeinnützigen Anstalten will ohne Zwang geschehen, zu derselben lassen sich am leichtesten die Beiträge der Untertanen auffordern, und sie gedeihen ungleich besser, wenn man ihre Einrichtung und Verwaltung bei eintretendem Bedürfnis der Privatwohltätigkeit überläßt»³. Gegen den später auftretenden Schul-

¹ KARL LUDWIG VON HALLER, *Restauration*, Bd. II, S. 283 ff.

² I. c., Bd. II, S. 358 ff.

³ I. c., Bd. I, S. 76 ff.

zwang und gegen die von der Regierung verordnete Einrichtung eines Schulfonds in allen Gemeinden wendet sich Haller mit Entrüstung¹.

Es hatte auch wenig Sinn, jedem Bürger und Untertanen den Schulbesuch leicht zu machen. Zur Teilnahme an der Regierung waren die Untertanen nicht berufen. Die Staatsstellen waren fast ausschließlich von Patriziern besetzt. So konnte die Schulung der Kinder nicht aus Gründen einer besseren Existenz erfolgen². Für das Wohl des Landes, die Volksgesundheit und die Reinheit der Sitten hat die alte Regierung zwar gesorgt. Aber sie wollte selbst bestimmen, was dem Volke schädlich, was zuträglich sei. Regierungsgrundsatz dieser Zeit scheint gewesen zu sein: Alles für das Volk, nichts durch das Volk³.

Ein weiterer Grund, warum die alte Regierung eine Schulbildung der breiten Massen nicht erstreben konnte, lag im Regierungssystem, in der patrizischen Oligarchie selbst. Sollte diese Bestand haben, so mußte der aus der Geburt fließende Vorrang einiger wenigen durch irgend eine Macht unterbaut werden. Die Schulbildung kam nicht als letztes in Betracht. Schließlich «beruht jede Herrschaft auf einer natürlichen Überlegenheit, jede Abhängigkeit oder Dienstbarkeit hat ein Bedürfnis zu Grunde»⁴. Es galt, den Abstand zwischen den Adligen und den Bürger- und Bauernfamilien aufrecht zu halten. «Wo immer in der Welt Macht und Bedürfnis zusammentreffen, da entsteht notwendig ein Verhältnis, kraft welchem dem ersteren die Herrschaft, dem letzteren die Abhängigkeit oder Dienstbarkeit zuteil wird, was aber deswegen nicht minder zu beiderseitigem Vorteil abgeschlossen ist»⁵.

Haller darf mit Fug und Recht als der Sprecher der konservativ-aristokratischen Richtung angeführt werden, war doch, nach dem Zeugnis von Ewald Reinhard, die «Restauration» Hallers für die konservativen Parteien eine Art Bibel⁶. Zudem war Haller «von

¹ Briefe Karl Ludwig von Haller, II. Teil, S. 80.

² CASTELLA, I. c., S. 366.

³ HALLER, *Restauration*, Bd. II, S. 108: «Zu den höheren Stellen sind nur vermögliche, angesessene und bekannte Leute zu nehmen». — Diese und ähnliche Bestimmungen hatte später der Erziehungsrat im Auge, wenn er schrieb: «Nichts konnte damals den Jüngling zur fleißigen Erwerbung so mancher nützlichen Kenntnisse bewegen, als die bloß zufällige Wißbegierde, oder der uneigennütige Eifer, zu seiner Befriedigung belehrt zu werden». Der Erziehungsrat des Kt. Freiburg an seine Mitbürger vom 16. März 1799, Pfarreiarchiv Bösingern.

⁴ HALLER, *Handbuch*, S. 33.

⁵ I. c., S. 33.

⁶ REINHARD, S. 51.

einer fast überfeinen Pietät für alles Überkommene »¹, so daß seine Ansichten über die Rechte und Pflichten der Behörden allgemein als die schon früher herrschenden angeführt werden können.

* * *

In allen Volksschulen des 18. Jahrhunderts stand die Erziehung im Vordergrund. Der eigentliche Unterricht war Nebensache und blieb beschränkt auf Lesen, Schreiben und die vier Grundoperationen. Die Erziehung selbst ward als eine religiöse gedacht. « Die bei jeder Pfarrei errichteten Kinder- oder Christenschulen sind einer großen Aufmerksamkeit würdig, um die religiösen Grundsätze früh in das Gemüt der Kinder aller Klassen einzuprägen »². Die Volksschule war vor allem eine Erziehungsanstalt, die Erziehung selbst war religiös³. Dies galt nicht für Freiburg allein. Auch an der Aare wurde die Schule vom erzieherischen Standpunkt aus gewertet, mit dem einen Unterschied: In der Republik Freiburg wacht auch der Bischof über die Volkserziehung, im alten Bern allein der Staat⁴.

Die Freiburger Landschulen sind denn auch wie anderswo eine Angelegenheit der Kirche⁵. Nicht als ob die Kirche sich gegen den Willen der weltlichen Herrscher der Volksschule bemächtigt hätte. Die aristokratische Regierung überließ aus freien Stücken die Volksbildung zum großen Teil dem Bischof. Bezeichnend ist es, daß der Patrizier und Konvertit Haller den weltlichen und geistlichen Herrschern hierin ungleiche Pflichten auferlegt. Der weltliche Fürst hat das Recht, Volksschulen zu gründen, die Kirche hat dazu die Pflicht. « Die

¹ l. c., S. 55.

² HALLER, *Restauration*, Bd. V, S. 217 ff.

³ Die Kirchen- und Schulordnung für die Basler Landschaft von 1759 bestimmt als Ziel der Volksschule: Die Erkenntnis der geoffenbarten Heilswahrheiten, die Heranbildung tugendhafter Christen, ehrbarer Menschen und getreuer Untertanen. VISCHER, S. 473.

⁴ KUMMER J. J., *Histoire de l'instruction publique dans le canton de Berne*. Berne 1874, S. 26.

⁵ In die Schulen des reformierten Murtenbiets, das eine gemeine Vogtei von Bern und Freiburg war, mischte sich die Freiburger Regierung nicht. « Das Schulwesen des Murtenbiets liegt die ganze Zeit in den Händen Berns; es erläßt Verordnungen, unterstützt allein schwache Gemeinden. Warum Freiburg auf diesem Gebiete seine Mitrechte nicht auch geltend machte, erkläre ich mir folgendermaßen: Es betrachtete das Schulwesen als eine rein konfessionelle, ins Gebiet des kirchlichen Unterrichts gehörige Sache und ließ deshalb Bern freie Hand ». Die Wahl der Lehrer oblag dem protestantischen Pfarrer und dem Landvogt, der meistens ein reformierter Murtner war. MERZ, *Landschulen*, S. 12 ff.

Anlegung und Besorgung von guten Schul-, Kranken- und Armenanstalten ist für die Kirche nicht nur pflichtgemäß, sondern auch sehr klug »¹. Ist dann auf Verwenden kirchlicher Instanzen irgendwo eine Schule entstanden, so darf sie dem Einfluß der Kirche nicht entzogen werden. Haller geht in seiner Auffassung noch weiter. In Schulen, die von der Kirche gestiftet wurden, spricht er den staatlichen Behörden jedes Aufsichtsrecht ab. «Am allermeisten aber ist beharrlich und mit Nachdruck darauf zu dringen, daß diese Elementar-, Land- und Christenschulen, ohne Einmischung der weltlichen Behörden (die von solchen Dingen wenig verstehen und leicht irre geführt werden) stets unter dem ausschließenden Einfluß der Kirche, von der allein sie gestiftet worden sind, verbleiben »².

Wie sie Haller gerne gesehen, lagen die Dinge im alten Freiburg doch nicht. Schon sehr früh behielt sich die Regierung von Freiburg ein Aufsichtsrecht über die Volksschulen vor, wenn auch Bischof und Pfarrer intensiver an der Schule beteiligt waren. Eine klare Ausscheidung dessen, was kirchlich und dessen, was staatlich ist, war in den Schulfragen nicht vorhanden. Wir dürfen uns nicht verwundern, wenn uns in der Folge Beispiele begegnen werden, die nur aus der Tatsache verständlich sind, daß im 18. Jahrhundert kirchliche und weltliche Rechte ineinander übergingen. Noch weniger genau waren die Grenzen zwischen kirchlichen und weltlichen Befugnissen in den Gemeinden gezogen. So hat z. B. der Seckelmeister von Düdingen nur ein Rechnungsbuch, nur eine Kasse. Daraus werden unterschiedslos Ausgaben für weltliche und religiöse Zwecke bestritten³.

Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, daß vor dem politischen Umsturz des Jahres 1798 das Volksschulwesen auf dem Lande eine Sache der Kirche war und daß die Schule als eine geistliche Anstalt angesehen wurde. Die Geistlichkeit war sich dessen später wohl bewußt und hielt schon aus diesem Grunde, weil sie es als ihr angestammtes Recht betrachtete, an der Oberaufsicht über die Primarschulen zähe fest.

¹ HALLER, I. c., Bd. V, S. 183.

² I. c., S. 219.

³ Düdingen, Gemeindearchiv, Seckelmeisterrechnungen von 1790-1799. — Als Beispiel sei angeführt: Da wir auf Gumschen (Belfaux) mit der Prozession, den Geistlichen eine Collation bezahlt, item in der Kapelle zu Loretten ein hl. Messe gegeben, item an der großen Musterung zu Schmitten verzehrt haben, alles zusammen 6 K. 5 bz. 3 k. — Quellenbezüge geben wir zumeist in modernisierter Schreibweise wieder, ohne Wesentliches daran zu ändern.

II. Die ältesten Schulverordnungen

Im 16. Jahrhundert machte sich Probst Schneuwly von Freiburg an die Neuorganisation der Stadtschulen; seine Schulpläne sind im sog. Katharinenbuch niedergelegt¹. Ein Kapitel daraus betrifft auch die Landschulen. Schneuwly verzichtet zum voraus, «den Stadtschulen diejenigen auf dem Lande gleichzustellen, wünscht aber für die letzteren gleichwohl eine Reform». «Was die Schulen in der (gemeinen) Herrschaft betrifft, würde es unser ausdrücklicher Wunsch sein, daß diejenigen, die in schulischer Hinsicht neu gestaltet und wie die unseren (die Stadtschulen) organisiert worden sind, einigermaßen nach bestem Vermögen neu geordnet werden und der Katechismus des Kanisius gelesen werde, damit jene Schüler, die von solchen (Land)Schulen herkommen und sich dem Theologiestudium widmen, nicht gar so unwissend gefunden werden in der Grammatik oder im Katechismus»². Schneuwly trägt in seiner Schulreform auch jenen Rechnung, die vom Lande kommen und in der Stadt die deutsche Schule besuchen, ohne die Absicht zu haben, Latein zu studieren. Für diese stellt er ein eigenes Programm fest³.

Wir wissen nicht, in welchem Maße in den Schulen auf dem Lande den Wünschen des Propstes entsprochen wurde. In der Denkschrift des katholischen Klerus an den Bischof Yenni aus dem Jahre 1834, Denkschrift, in der wir die ersten Ansätze zu einer Schulgeschichte des Kantons Freiburg erblicken können, heißt es: «Es scheint, daß vor dem Jahre 1580 keine oder nur wenige Schulen bestanden haben; denn vor diesem Zeitpunkte geschieht ihrer keine Meldung in den bischöflichen Visitationsakten, obschon diese übrigens sehr umständlich abgefaßt sind. Stellen wir die positiven Angaben näher zusammen, so können wir über das Entstehen der Schulen in diesem Kanton diese Auskunft geben, daß, nachdem der H. H. Bischof Strambins viele junge Geistliche in fremde Seminarien geschickt hatte, diese, belebt von dem Geiste ihres Standes, nach ihrer Rückkehr selbe geleitet haben»⁴. Das erste, uns erreichbare Dokument für den Bestand der

¹ *Katharinenbuch* vom Jahre 1577.

² l. c. Von den tütschen schul und andern in der Herrschaft. Das 16. Capitel, Fol. 264.

³ l. c., S. XL.

⁴ DBY, S. 43, Fußnote 1. Johann Baptist de Strambino traf am 8. April 1663 als Bischof in Freiburg ein. Weder in denen von ihm herausgegebenen Synodal-

Landschulen ist das Schulmandat von 1749¹. Es wurde jedes Jahr von der Kanzel herab verlesen, in Bösinggen und Wünnewil jeweils im Monat Januar². Die Schulordnung richtet sich an die Behörden in den Pfarreien, dann auch an die Venner, Landvögte und Geschworenen. Der Eifer des Diözesanbischofs soll durch die Autorität der Regierung unterstützt werden, damit eine so heilsame Angelegenheit, « die christliche Unterweisung der Jugend und Kinderzucht », gefördert werde. Die vom Bischof dem Pfarrer und Vikar erteilten Befehle seien auch von ihnen, den Vertretern der Regierung, zu befolgen. Es muß also dem Schulmandat von 1749 eine ähnliche Verordnung von Seiten des Bischofs vorausgegangen sein. Sie ist leider nicht aufzubringen, dürfte aber in den Hauptpunkten mit dem Regierungsmandat übereinstimmen. Das Schulmandat gibt zusammenfassend folgende Vorschriften :

1. In jeder Pfarrei soll ein Schulmeister « frommen Wandels und untadelbaren Aufführung » angestellt werden ; seine Ernennung darf aber erst erfolgen, nachdem er von den Vertretern des Bischofs geprüft ist.

2. Flüchtlinge und Konvertiten sollen in der Regel nicht als Schullehrer angestellt werden³.

3. Die Schullehrer sind verpflichtet, auch der Christenlehre beizuwohnen ; gegen saumselige Kinder sollen sie mit Strafen vorgehen.

4. Der Bischof hat in jeder Pfarrei zwei oder drei geistlichen Herren aufgetragen, an allen Quatembern die Schulkinder und den Schulmeister zu examinieren, die ersteren über ihren Fortschritt, den letzteren über seinen Lebenswandel. In gleicher Weise sollen nun auch die Beamten der Regierung in jeder Pfarrei zwei oder drei Männer wählen ; diese haben den Examen beizuwohnen und zu berichten,

statuten, noch in den zahlreichen Acta Visitationis ist von einer Schule auf dem Lande die Rede. Decreta et Constitutiones Synodales, Friburgi Helvetiorum 1665. Die Angabe in der erwähnten Denkschrift wird deswegen gleichwohl nicht hin-fällig, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Landschulen von Freiburg, ähnlich wie anderswo, zur Zeit der katholischen Restauration entstanden.

¹ Kinderzucht, Landts-Schuhl-Meistern halber. Arch. Ev. Auszüge aus Rats-manuale, S. 216 ff.

² Bösinggen, Pfarreiarchiv, Mandatenbuch.

³ Die Gründe zu solchen Bestimmungen werden politische gewesen sein. Freiburg wollte das gute Einvernehmen mit den Nachbarregierungen, besonders dem reformierten Bern, durch Aufnahme von Flüchtlingen und Anstellung von Konvertiten nicht trüben.

« wann Ungehorsam, Nachlässigkeit oder böse Neigungen bei den Kindern angetroffen werden ».

Über den Schulbetrieb selbst spricht sich das Mandat nicht aus ; ebenso läßt sich nicht sagen, wie dem obrigkeitlichen Befehl Folge geleistet und ob in allen Pfarreien eine Schule errichtet wurde. Auf jeden Fall blieb das Schulmandat von 1749 die rechtliche Grundlage bis 1798. Dies erhellt aus einem Schreiben des Bischofs vom 29. Februar 1798 an den Rat von Freiburg¹. Bischof Bernard Emmanuel von Lenzburg (1782-1795) muß dem Rate verschiedene Vorstellungen über die Zustände in den Schulen gemacht haben. Der Rat ist bereit, mit seinem Einfluß nachzuhelfen, selbst das Mandat von 1749 zu verbessern ; bis dahin soll das Mandat noch in Kraft bleiben, « damit unterdessen die Unterrichtung der Jugend nicht vernachlässigt werde ».

Berchtold mißt dem Schulmandat von 1749 wie auch dem aus dem Jahre 1751 über die Stadtschulen eine gar geringe Bedeutung zu. Besonders kann er es der aristokratischen Freiburger Regierung nicht verzeihen, daß sie das niedere Schulwesen der Geistlichkeit in die Hände gelegt habe². Wo bestimmt Zusammenarbeit von Kirche und Staat vorliegt, sieht Berchtold nichts als Bevormundung durch die kirchlichen Behörden ! Gewiß hatte die Kirche ein größeres Interesse an der Schule, besonders der Volksschule, als der Staat : Die Schulmeister waren häufig Geistliche ; der Bischof war, um genügenden Nachwuchs an Priestern sicher zu stellen, auf die Volksschule angewiesen.

Von der Zusammenarbeit der geistlichen und weltlichen Behörden in den Pfarreien des deutsch-katholischen Teils kann mangels genügender schriftlicher Aufzeichnungen nur ein unvollständiges Bild gezeichnet werden. Aber ein Zusammenwirken war da. So für die Schule von Wünnewil im Jahre 1785. Nach seiner Pastoralvisite schreibt der Bischof an die Pfarrei : « Der Lehrer soll Schule halten von Allerheiligen bis Anfangs Mai ; Wir werden uns alle Mühe geben, damit sein Gehalt erhöht werde »³. Einige Jahre später hat Wünnewil keinen

¹ CS, 2.

² BERCHTOLD, *L'Histoire*. — Liberale Schulpolitiker suchten aus der Verordnung von 1749 den Beweis zu erbringen, « daß die kirchliche Behörde ihr Recht die Schulen zu leiten und zu beaufsichtigen nur von der weltlichen Macht und innert der Grenzen des Civilgesetzes habe ». DBY, S. 42.

³ Ludimagister Scholam et lectiones habeat a festo sanctorum omnium usque ad ineuntem maium, dabimus vero quantum in nobis erit operam, ut augeatur praefati ludimagistri stipendium ». Wünnewil, Pfarreiarchiv.

Lehrer mehr. Von der Pastoralvisite zurückgekehrt, ermahnt der Bischof die Vorsteher der Pfarrei, Mittel und Wege zu finden, um einen neuen Lehrer anstellen zu können. Die Vorschriften der Regierung sollen beachtet, die Jugend gebührend unterrichtet werden¹. Auch ruft der Bischof gelegentlich die Hilfe der weltlichen Behörden an.

Wenn der Katechismusunterricht nicht regelmäßig besucht wird, sollen die Kinder und ihre Eltern ermahnt werden; tritt dann noch keine Besserung ein, sollen die lokalen Behörden eingreifen². Die Regierung in Freiburg selbst verpflichtet niemanden zum Besuch der Schule; sie hält nur darauf, daß überall Schulen bestehen. Von der geistlichen Behörde angerufen, schreitet sie ein, um nachlässigen Eltern wirksam beizukommen. Über den Schulbesuch selbst wacht der Bischof. Die Schulpflicht ist bis zur Helvetik eine moralische und religiöse Pflicht. Die Pfarrer haben die Aufgabe, die Väter und Mütter anzuhalten, ihre Kinder fleißig in die Schule und Christenlehre zu schicken³. Wie oft wiederholt sich diese Mahnung in den bischöflichen Rezessen⁴!

III. Schulgründungen

Die ältesten schriftlichen Zeugnisse für den Bestand von Schulen im deutschen Bezirk sind bis heute die bischöflichen Rezesse. Sie können sicherer zum Nachweis einer Schule herangezogen werden als selbst die Schulordnungen. Die letzteren wurden unterschiedslos in alle Pfarreien geschickt, ob eine Schule da war oder nicht. Ein Teil der Rezesse hingegen sind an bestimmte Pfarreien gerichtet, mahnen zum regelmäßigen Schulbesuch oder zur Verlängerung der Schulzeit. Sie sind sichere Belege für den Bestand einer Schule, verschweigen aber Zeit und Umstände ihrer Gründung, die weiter zurückliegt.

Nur zwei Schulgründungen sind für die Periode des ancien régime urkundlich nachzuweisen und zeitlich genau zu bestimmen: die von St. Antoni und Schmitten. Beides sind zugleich Kaplaneigründungen. Schulmeister an beiden Schulen waren die Kapläne. Es waren sog. Nebenschulen, und sie entstanden auf den Wunsch der Bevölkerung.

¹ Recessus vom 27. März 1792, Wünnewil, Pfarreiarchiv.

² Recessus vom 20. Juli 1754, Giffers, Pfarreiarchiv.

³ Parochus monebit Patres et Matres suae parochiae, ut diligentius filios et filias suas scholae et catechesi interesse curent. AV, Plaffeyen.

⁴ Unter Rezeß ist ein kurzes Protokoll zu verstehen, das bei der Firmreise des Bischofs aufgenommen wurde. Rezesse heißen dann auch die Briefe, die nach der Visitationsreise von der bischöflichen Kanzlei in die Pfarreien zurückgesandt wurden und Anweisungen des Bischofs enthielten.

Die Leute von St. Antoni waren in Tafers pfarrgehörig und hatten keine eigene Schule. Mit einem Schreiben vom 20. November 1761, von einigen angesehenen Bürgern im Namen der gesamten Einwohnerschaft unterzeichnet, werden sie beim Bischof in Freiburg vorstellig. Darin heißt es, es sei der Wunsch aller Einwohner des « lengen Bitzen Schrottes » (die alten Pfarreien waren in Schrote eingeteilt, St. Antoni war ein Schrot der Pfarrei Tafers), einen eigenen Geistlichen zu haben. Seine Aufgabe solle sein, an festgesetzten Tagen Messe zu lesen und die Kinder in der Christenlehre zu unterrichten. Dann hat man sich « des endlichen unterredet, auch eine Schule zu halten, damit die Jugend besser möchte unterrichtet werden »¹. Der Weg nach Tafers in die Pfarrschule war weit, die meisten Kinder von St. Antoni werden ihn nicht oft gegangen sein. Trotz anfänglicher Begeisterung für die Kaplanei- und Schulgründung dauerte es noch einige Zeit, bis die notwendigen Geldmittel aufgebracht wurden. Der eigentliche Fundationsentwurf kam erst sechs Jahre später in die bischöfliche Kanzlei; Bischof Montenach hat die Doppelstiftung am 22. Dezember 1767 gutgeheißen. Die Pflichten des neuen Kaplans in St. Antoni « nächst beym Kehr » sind: « Der betreffende Herr Kaplan wird während des Winters, in der sogenannten toten Zeit, Schule halten und täglich die Jugend in der Christenlehre unterrichten, mittels Beziehung eines Batzens per Woche von jedem zu unterweisenden; während der Fastenzeit aber wird dies zweimal in der Woche ohne Entgelt gehalten und verrichtet werden »².

Ähnlich waren die Voraussetzungen in Schmitten: die Bewohner möchten, daß ein Geistlicher in ihrem Dorfe die Kinder unterrichte, anfangs nur in der Christenlehre, später auch im Lesen und Schreiben. Anlässlich der Pastoralvisite vom 19. Juli 1711 beklagen sich die Einwohner von Schmitten über die allzu große Entfernung von der Pfarrkirche in Düdingen. Sie bitten den Bischof, es möchte in Zukunft wenigstens einigemal im Monat in ihrer Kapelle in Schmitten der Jugend Christenlehre erteilt werden. Zwischen dem Bischof Duding und den Bittstellern wurde dann vereinbart, daß der Priester, der jeden Sonntag von Düdingen nach Schmitten kam, um die Frühmesse zu

¹ CDG, II. Die Initiative der Kaplanei- und Schulgründungen ging von folgenden Männern aus: Joseph Großrieder von der Gagenmühle, Hans Aebischer vom Burgbühl, Hans Brügger von Sellenried und Peter Sturny und seinem Bruder Peter vom mittleren Haus.

² Tafers. Pfarreiarchiv.

lesen, diese im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr ansetze und unmittelbar darauf Christenlehre halte. « Propter inconvenientiam », wie es in einem späteren Schreiben heißt, konnte die Vereinbarung nicht durchgeführt werden, und es blieb beim alten : Die Kinder von Schmitten gehen wie früher nach Düdingen zur Christenlehre und einige auch in die Schule ¹. Bei der Pastoralvisite am 17. Juni 1766 ist noch kein ständiger Geistlicher in Schmitten ; er wird aber von den Leuten ernstlich verlangt ; denn kurze Zeit darauf, am 30. November 1766, erfolgt das bischöfliche Schriftstück, das die Errichtung einer Kaplanei gestattet. Das Jahreseinkommen des Kaplans an Geld beträgt 80 Kronen alter Währung. 15 begüterte Bürger von Schmitten garantieren die Summe ². Die Pflichten des Kaplans werden genau umschrieben. Was die Schule und Christenlehre betrifft : « Er wird während des Winters, in der sog. toten Zeit, die Schule halten, und alle Tage die Jugend in der Christenlehr fleißig unterweisen ; dafür wird ihm ein Batzen per Kopf wöchentlich von den Eltern geschenkt werden » ³.

Der erste Kaplan-Schulmeister in Schmitten war Franz Joseph Spicher ; an seine Stelle trat am 4. Juni 1774 Ignatius Sottaz, vorher Kaplan in Plaffeyen ⁴. In den Urkunden folgt dann eine Lücke von zwei Jahrzehnten ; erst mit P. Bonaventura Stoll kann die Reihe der amtierenden Kapläne in Schmitten wieder aufgenommen und lückenlos bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts verfolgt werden.

Der Schuleifer des Kaplans Sottaz scheint bald nachgelassen zu haben. Schon zwei Jahre nach Amtsantritt will er nur mehr sechs Wochen Schule halten ⁵. Verstoß gegen die eingegangenen Verpflichtungen ? Nein ! Nur hat der Kaplan dem geschriebenen Wort eine etwas zu persönliche Auslegung gegeben. Im Pflichtenheft stand : « Während des Winters, in der sog. toten Zeit, Schule halten ». Die schulfreudigen Schmittenner waren mit Sottaz' Auslegung nicht einverstanden und legten Beschwerde ein. Der Kaplan suchte sich zu rechtfertigen. Man solle von ihm nicht mehr verlangen, als bei seiner Ernennung abgemacht wurde. Es sei für ihn zu beschwerlich, den ganzen Winter hindurch Schule zu halten. Es würde ihm an der notwendigen Zeit fehlen. Auch könne man von ihm nicht erwarten, den ganzen Winter in einem ungeheizten Zimmer zu verbringen, da das einzige heizbare Zimmer der Kaplanei den Kindern müßte zur Ver-

¹ AV.

² Arch. Ev., Carton des paroisses I.

³ I. c.

⁴ Arch. Ev., Liber quintus Institutionum canonicarum.

⁵ CDG.

fügung gestellt werden¹. Der Kaplan bekommt recht ; am 6. Februar 1790 wird der obrigkeitliche Entscheid gefällt : Der Kaplan von Schmitten ist verpflichtet nur mehr während sechs Wochen des Winters Schule zu halten, wie es bereits schon 14 Jahre lang geschehen sei². Die Begeisterung für die neu gegründete Schule hat später bei den Schmittnern selbst nachgelassen. Anlässlich der Visitation im Jahre 1797 heißt es : « Die Eingabe des Kaplan Sottaz in Schmitten lautet, daß die Eltern selbst eine bessere Unterweisung ihrer Kinder verhindern, indem sie sagen, früher sei nicht so viel Wissen nötig gewesen »³.

Im allgemeinen war die Dauer der Schulzeit an den einzelnen Orten verschieden. Wo Stiftungen vorlagen, wie in St. Antoni, Schmitten und Wallenbuch, war die Schulzeit vertraglich festgelegt. In den eigentlichen Pfarreischulen bestimmte der Bischof die Dauer der Schule, meistens von Allerheiligen bis Ostern.

Nicht eine Schulgründung, sondern eine Wiederbesetzung der Kaplanei und des Schulmeisteramtes ist für die Gemeinde Wallenbuch urkundlich nachzuweisen. Am 25. Februar 1792 trifft die Gemeinde eine Vereinbarung mit Joseph Studer, Fröhmesser von St. Antoni. Der neue Kaplan verpflichtet sich, an Sonn- und Feiertagen Messe zu lesen für die Gemeinde und Wohltäter, ferner « fleißig Schul- und Christenlehre zu halten, und wenigstens 3 Monate Schule im Winter »⁴. Sein Einkommen besteht in Geld, Getreide und Benutzung eines Gartens. Zur Heizung des Kaplaneihauses, das zugleich Schulhaus ist, ist vorgesehen : « alle Jahr 5 Klafter Holz und fünfzig Wedeln für den Ofen zu heizen, und die Kinder sollen ein jedes, wann sie in die Schule gehen, ein Scheit Holz tragen alle Tage »⁵. Der Vertrag zwischen dem Kaplan Studer und der Gemeinde Wallenbuch ist auf sechs Jahre abgeschlossen. Beide Parteien unterzeichnen, für die Gemeinde Peter Auderset.

Ein zweiter, undatiertes Vertrag liegt noch vor zwischen dem Kaplan Blickle und der Gemeinde Wallenbuch. Die beidseitigen Verpflichtungen sind etwas umfangreicher. Die Einnahmen des Kaplans sind größer. Dafür soll er von St. Andreastag (30. November) bis 14 Tage vor Ostern an allen Werktagen nach der hl. Messe bis gegen

¹ CDG, Nr. III.

² Von 1766 bis 1776 dauerte die Schule in Schmitten längere Zeit, vielleicht während des ganzen Winters. Von 1776 weg sicher nur während 6 Wochen.

³ AV.

⁴ Arch. Ev., Carton des paroisses, Decanatus Stae Crucis, Nr. 23.

⁵ l. c.

Mittag Schule halten, dazu noch einmal in der Woche am Nachmittag. Einen schulfreien Tag pro Woche soll er auch bekommen, außer es falle in dieselbe Woche bereits mehr als ein kirchlicher Feiertag. Der Kaplan hofft, man werde ihm die Kinderzucht so überlassen, daß er deswegen keinen Verdruß von seiten der Eltern zu gewärtigen habe ¹.

Wallenbuch ist wohl die einzige Gemeinde der großen Pfarrei Gurmels, die vor 1798 eine Schule besaß. Sicher bestand vor dem Jahre 1790 in Wallenried noch keine Schule. Als Kaplan amtierte dort in den Wintermonaten Januar bis Juli Johann Joseph Auderset. Er erwartet jetzt den verdienten Lohn, zählt alles auf, was er in dieser Zeit in der Gemeinde Wallenried getan hat : 10 mal Katechismus gehalten, viele Messen gelesen usw. Irgendwelche Schultätigkeit wird nicht erwähnt ².

Außer in St. Antoni gab es in der weitverzweigten Pfarrei Tafers noch eine Kaplanei mit Schulstube. Unter den Frühmessern und Schulmeistern von Alterswil erwähnt Dellion für das Jahr 1773 einen gewissen Wohlhuser, dann von 1778-1790 einen Moritz Bickli und seit 1790 dessen Bruder Vinzenz ³.

Es ist rein zufällig, daß wir bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts über das Zustandekommen der Nebenschulen, der Kaplaneischulen, besser unterrichtet sind als über die Hauptschulen, die Schulen in den Pfarreien. Aus der Tatsache, daß über die letzteren erst spätere oder überhaupt keine Aufzeichnungen vorliegen, darf jedoch nicht der Schluß gezogen werden, die Kaplaneischulen seien vor den Pfarreischulen gegründet worden. Auch ist das Erscheinen von Kaplaneischulen nicht so zu erklären, als ob die Kapläne aus freien Stücken und um ihre Mußstunden auszufüllen Kinder um sich versammelt und ihnen Unterricht im Lesen und Schreiben erteilt hätten. Vielmehr stellten die Bewohner abgelegener Weiler dem Bischof das Begehren, es möchte sich jemand an Ort und Stelle ihrer Kinder annehmen ⁴. Wenn die Einwohner von Schmitten eine Schule verlangten, so wollten

¹ CD, Stae Crucis, Nr. 24. Die kirchlichen Feiertage waren viel zahlreicher als heute, so z. B. 8 Festtage der Mutter Gottes, alle Apostelfeste. *Decreta et Constitutiones, Friburgi Helvetiorum*, 1665.

² l. c., Nr. 21.

³ DELLION, l. c., Bd. 11, S. 198.

⁴ Die ältesten Schulen des Murtenbiets waren die Pfarreischulen ; sie sind schon im 16. Jahrhundert nachweisbar, während die Gemeinde- oder Dorfschulen erst im 18. Jahrhundert errichtet wurden. MERZ, *Landschulen*, S. 11 ff.

sie ihren Kindern die gleichen Vorteile des Unterrichtes verschaffen, wie sie die Kinder von Düdingen bereits hatten. Ebenso weisen die beiden Kaplaneischulen von St. Antoni und Alterswil auf eine bereits bestehende, möglicherweise vorbildlich geführte Dorfschule in Tafers hin, deren Gründung weiter zurückliegt, aber in den Urkunden erst später auftritt.

Für alle Pfarreien des deutschen Bezirks (ausgenommen für Jaun und Rechthalten) besitzen wir ein eigenes, schriftliches Zeugnis, daß sie schon vor 1798 eine Schule hatten. Dabei nehmen wir nur die Recessus particulares, die an eine bestimmte Pfarrei mit konkreten Schulverhältnissen gerichtet waren, nicht die Recessus generales, in unser Beweismaterial auf. Die noch erhaltenen Recessus particulares sind meist lose Papiere, die im bischöflichen Archiv oder in den Pfarrhäusern der Vernichtung entgangen sind, und betreffen, soweit sie Schulsachen bringen, die Verlängerung der Schule, die sorgfältigere Auswahl und die bessere Besoldung des Lehrers. Die Pfarreien, die derartige Mahnungen vom Bischof erhielten, mußten zu dieser Zeit bereits eine Schule haben.

Die Schule von Plaffeyen wird schon im Jahre 1717 eigens erwähnt. Der Bischof bestimmt: Der Kaplan wird für die Dauer, wo er Schule hält, die für die Schule bereits bestimmten oder noch zu bestimmenden Gelder beanspruchen können¹. Wegen der großen Entfernung von der Hauptschule im Dorf wird es in Gurmels vorgekommen sein, daß einige Eltern ihre Kinder in protestantische Schulen schickten. Auf der Visitationsreise im Jahre 1747 wird der Bischof darauf aufmerksam gemacht; dieser läßt an die Pfarrei zurückschreiben: « Verboten hiemit allen Hausvätern und Hausmüttern, ihre Kinder zu einem anderen als katholischen Lehrer oder Schulmeister zu schicken »². Die bischöfliche Mahnung hätte keinen Sinn, wenn zur selben Zeit in Gurmels keine Schule gewesen wäre. Ausdrücklich erwähnt wird die Pfarrschule von Gurmels erst im Jahre 1781, anlässlich einiger Differenzen zwischen der Pfarrei und dem Pfarrer³.

Im Herbst des Jahres 1785 kommt der Bischof auf seiner Pastoralvisite in 7 Pfarreien des deutschen Bezirks. Am 19. Oktober ist er in Düdingen und Bösing. Für Düdingen heißt es im Rezeß: Es soll

¹ AV 1717. Die Schule von Plaffeyen wird dann noch erwähnt im Jahre 1773 und 1797.

² AV, 6 nov. 1747.

³ CD, Stae Crucis, Cormondes, Nr. 6, 9 janv. 1781.

dort längere Zeit als bisher Schule gehalten werden ; die Schule soll gleich nach Allerheiligen beginnen und bis zum Monat Mai fortgesetzt werden¹. Der Schulbehörde von Bösinggen wird nahe gelegt, daß es für die Erziehung der Jugend vorteilhafter sei, wenn der Lehrer längere Zeit im Amte bleibe und in der Gemeinde seßhaft sei². Am 20. Oktober kam der Bischof nach Wünnewil und Überstorf. An beiden Orten sind Schulen. Der Bischof will das Mögliche tun, damit dem Lehrer von Wünnewil sein Gehalt erhöht werde³. Die Behörden von Überstorf werden vom Oberhirten gemahnt, längere Zeit als bisher Schule zu halten⁴. Am 21. Oktober ist der Bischof in Heitenried und Tafers, am 23. Oktober in Giffers, am 24. Oktober in Plaffeyen und Plasselb⁵. Überall trifft er Schulen an. Die eine (Giffers) ist verwaist, und der Bischof verordnet, es solle wieder ein Lehrer angestellt werden. In den übrigen Pfarreien wird den Behörden vorgeschrieben, die Schulzeit zu verlängern. Es ist kaum anzunehmen, daß die Pfarreien Rechthalten und Jaun eine Ausnahme gemacht haben und nicht auch ihre Schule gehabt hätten.

Weiter zurückgreifend auf die Einrichtungen früherer Jahrhunderte, müssen wir uns mit allgemeinen Angaben begnügen. Heinemann hat dies bereits getan, indem er in seiner Freiburger Schulgeschichte auch auf die Landschulen zu sprechen kommt. Die Ansicht Hunzikers berichtigt er dahin : « Wenn Hunziker in seiner Geschichte der schweizerischen Volksschule von Freiburg berichtet, daß dessen Landschulen im 16. Jahrhundert noch völlig brach gelegen, so ist das nur in dem Sinne richtig, als eigentliche Dorfschulen erst späterer Zeit angehören, was auch für die meisten anderen Kantone zutrifft. — In Wirklichkeit aber besaßen die größeren Ortschaften des Kantons und namentlich die Landstädtchen zum Teil schon im 14. und 15. Jahrhundert eine Schulorganisation »⁶.

Es möchte einigen gewagt erscheinen, die primitiven Lehreinrichtungen des 18. Jahrhunderts mit « Schulen » zu bezeichnen. Alles, was heute für einen gedeihlichen Schulbetrieb unentbehrlich ist, fehlte : Ein festes Schulprogramm, gleiche Lehrmittel für alle Schüler der-

¹ AV, Recessus 5, Düdingen.

² l. c., AV, 19 oct. 1783, Recessus 4.

³ AV, Recessus, 20 oct. 1783, Wünnewil.

⁴ l. c., Überstorf.

⁵ AV, 21-24 oct. 1783, Rezessen für die Pfarreien Heitenried, Tafers, Giffers (mit St. Silvester), Plaffeyen und Plasselb.

⁶ HEINEMANN, S. 147.

selben Stufe, geräumige Schulzimmer usw. Aber das Wesentliche für eine Schule war doch beisammen : ein Lokal, in dem die Schüler unter der Leitung und mit der Hilfe des Lehrers gemeinsam lernten ¹.

Es bleibt uns versagt, die Motive der Schulgründungen auf dem Lande genauer zu kennen. Unsere Ahnen gingen schon sehr sparsam mit der Feder um, wenn es sich um geschichtliche Ereignisse und Kaufverträge handelte. Wie könnte man gar erwarten, sie hätten uns ihre Aussichten und Pläne bei Schulgründungen schriftlich hinterlassen ! Das Beispiel der Stadt mag an einigen Orten gewirkt haben, besonders seit der Reorganisation durch Probst Schneuwly.

Im Schulmandat von 1749 wird die Errichtung oder Wiederbesetzung der Schule in jeder Pfarrei obligatorisch erklärt ; demnach müssen damals noch nicht in allen Pfarreien des deutschen Bezirks Schulen bestanden haben ². Den kleineren Ortschaften und Gemeinden stand es frei, eine Schule zu errichten. Wo eine zustande kam, wie in Schmitten und St. Antoni, da geschah es durch die Initiative der Dorfbewohner selbst. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts hat nun jede Pfarrei ihre Schule ; das wird die beständige Mahnung des Bischofs und das Schulmandat von 1749 bewirkt haben.

IV. Schultätigkeit der Bischöfe

Schon vor der Helvetik läßt sich für den deutschen Bezirk nicht nur der Bestand von Landschulen, sondern sogar deren allmählicher Ausbau nachweisen. Dazu dienen uns die bischöflichen Erlasse, und man erkennt in der Schultätigkeit der letzten 3 Bischöfe des 18. Jahrhunderts einen zwar bescheidenen, aber nicht zu unterschätzenden Fortschritt im Schulwesen.

Die Bischöfe kamen alle 7 oder 9 Jahre in die Pfarreien des freiburgischen Hinterlandes und besuchten jeweils nicht nur die Kirchen und Kapellen, sondern auch die Schulen, erkundigten sich, ob die Kinder fleißig die Schule besuchten und die Lehrer ihre Pflicht erfüllten. Seit Bischof Montenach (1758-1782) wird in den Rezessen regelmäßig auch der Zustand der Schulen wie der der Kirche, des Friedhofs, der Kapellen und Altäre erwähnt. Es wurde daraus eine

¹ Für den Katechismus, das erste und wohl auch gebräuchlichste Lesebuch in den Volksschulen des 18. Jahrhunderts, verweisen wir auf Kap. V des 3. Teiles.

² Es ist unser Wille und Befehl, daß in allen Pfarreien, wo zurzeit kein Schulmeister ist, man sich eines solchen versehe. Schulmandat, 1749.

festen Tradition : Die Landschulen wurden als eine Sache des Bischofs angesehen¹. So erklärt sich die Zähigkeit, mit welcher die Bischöfe an der Oberaufsicht über die Volksschulen festhielten.

Trotz der Sorge um die Volksschulen, verlangte kein Bischof von den Pfarrherren, selbst Schule zu halten. Gewiß vertrug sich das Amt des Priesters mit der Schultätigkeit. Aber wir haben kein einziges Beispiel angetroffen, wo ein Pfarrer auf Befehl des Oberhirten Schule hielt. Einige werden es freiwillig getan haben². In der Regel halten nur die Kapläne Schule, und dies auf Grund der in der Stiftung erwähnten Verpflichtungen. Die Bischöfe haben solche Kaplaneischulstiftungen gutgeheißen. Die Vermutung liegt nahe, daß einige Bischöfe sogar beabsichtigt haben, mit einer Kaplaneistiftung eine Schulstiftung zu verbinden. Fast gleichzeitig mit den Kaplanei-Schulgründungen in St. Antoni und Schmitten wurde eine Kaplanei in Überstorf errichtet. Das Geld dazu vermachte Marianne Gottrau. Im Testament selbst wird die Schule nicht erwähnt. Bischof Montenach nimmt das Testament an, behält sich aber ausdrücklich das Recht vor, dem Kaplan noch andere Beschäftigungen aufzuerlegen, wenn das Wohl der Pfarrei es verlange³. Hatte Bischof Montenach, den wir als Förderer der Landschulen noch werden kennen lernen, ein wenigstens vorübergehendes Schulehalten des Kaplans im Auge? Es ist nicht ausgeschlossen.

In den bischöflichen Rezessen und Erlassen werden die Artikel und Abschnitte, die sich auf die Schulen beziehen, immer zahlreicher und umfangreicher.

¹ Auch noch später wenden sich Lehrer direkt an den Bischof; so Wilhelm Schafer, der Lehrer von Alterswil, mit seinen Beschwerden: « Die Schulen seien den nachlässigen Kindern zu entlegen. Winterszeit heißt es: die Kinder sind zu zerfetzt, oder sie haben nicht Schuhe, auch sind sie nicht imstande, sich hier (an Ort und Stelle, wo das Schulhaus steht) zu ernähren, sie haben auch kein Schulbüchlein, es ist bei dieser Zeit viel zu kalt, der Weg ist zu schlecht. Und Sommerszeit heißt es: wir müssen auf den Winter arbeiten, die Kinder haben keine Zeit, um in die Schule zu gehen; wir haben kein Vermögen oder keine Einkünfte zur Bezahlung des Schullohnes, und noch mehr andere dergleichen Entschuldigungen und Einwendungen ». CDG, Nr. 14, Brief vom 3. November 1817.

² Über die Schule von Plasselb sagt DELLION, Bd. 9, S. 131: « Les curés furent les premiers maîtres d'école de Plasselb; plusieurs par dévouement se firent instituteurs ».

³ Testament der Marianne Gottrau. Die Kaplanei wird 1771 errichtet. Die vom Bischof hinzugefügte Bedingung heißt: « Nous n'entendons cependant pas Nous désaisir . . . du droit que Dieu nous a accordé, d'imposer au Rd. Chapelain quelques autres légères obligations que Nous jugerons relatives au bien de toute la Paroisse ». Überstorf, Pfarrarchiv.

Joseph-Nikolaus von Montenach machte es jedem Pfarrer zur Pflicht, die Schule seiner Pfarrei zu überwachen und sich über deren Gang genau zu orientieren. Zu diesem Behufe sollen die Pfarrer mindestens einmal in der Woche die Schulen ihrer Pfarrei besuchen und sich Rechenschaft geben über Lehrmethode, Frequenz und Nützlichkeit der Schule. Die Dekane haben zu sorgen, daß sich die Pfarrer an die erhaltenen Vorschriften halten¹. Bischof Montenach blieb der eingeschlagenen Richtung treu. Anlässlich der späteren Visitationsreisen werden den Geistlichen die Pflichten gegenüber der Schule nicht erleichtert, sondern neu eingeschärft und pädagogisch begründet. « Lebensweise und Wohlergehen des Menschen hängen oft von der ersten Kindheit ab ; deshalb kann nie genug Fleiß und Aufmerksamkeit auf die Erziehung und Unterweisung der Jugend gelegt werden. Darum machten Wir es den Pfarrern zur Pflicht und schreiben es ihnen, kraft des schuldigen Gehorsams, durch dieses Schreiben wiederum vor, daß sie öfters, d. h. 3 bis 4 mal im Monat die Schulen ihrer Pfarrei besuchen, in die Lehrmethode und in den Fortschritt der Kinder Einsicht nehmen, und was weniger gut und zweckmäßig ist, abändern und verbessern »².

In den letzten Jahren seines Wirkens schenkte Bischof Montenach der Lehrerfrage seine Aufmerksamkeit. Eine Institution zur Heranbildung von Volksschullehrern gab es in Freiburg noch nicht, ebenso wenig wie in den übrigen Republiken der Eidgenossenschaft. Auch waren keine Stimmen laut geworden, daß die Schulmeister einer besonderen Ausbildung bedürften. Die Sorge des Bischofs blieb beschränkt auf die Prüfung und Überwachung der Lehrer. « Wir erklären euch, L. B., daß Wir inskünftig keine Einwilligung für einen Schulmeister geben werden, es sei dann, daß er sich vor der Prüfung, welcher er sich allhier unterwerfen muß, mit einem Zeugnis seines Herrn Pfarrers versehe, woraus die Rechtschaffenheit seiner Sitten und die Klugheit seiner Aufführung erhelle. Wir erwarten also, daß ihr es geschlossen liefert und nach den Grundsätzen eueres Gewissens »³.

¹ « Quilibet Parochus semel ad minimum per hebdomadam Scholas, quae in districtu Parochiali habentur, sedulo visitabit diligenterque de methodo, qua instituuntur, de earum utilitate, fructu et frequentia inquirat et perscrutabitur : Decani vero exactae huius puncti observantiae attente invigilabunt ». Bösing, Heitenried, Tafers, Überstorf, Wünnewil, Pfarrarchiv.

² Wünnewil und St. Silvester, Pfarrarchiv.

³ Bösing und Heitenried, Pfarrarchiv.

Bernhard Emmanuel von Lenzburg war Zisterziensermönch in Altenryf, wurde am 6. September 1761 zum Abt, am 2. November 1782 zum Bischof von Lausanne erkoren. In Deutschfreiburg konsekrierte er im Jahre 1789 die Pfarrkirchen von Tafers, Giffers und Bösing¹. Bischof Lenzburg brachte die Schulen auf dem Lande einen Schritt weiter. An alle Pfarreien erging die Mahnung, die Schulzeit zu verlängern. « Alljährlich soll der Lehrer seinen Unterricht an Allerheiligen beginnen und ihn bis anfangs Mai fortsetzen »². Die Dauer des Schulbesuches wurde festgesetzt und der Laune des Lehrers und der Willkür einiger angesehenen Familienväter entwunden. Dadurch gingen die Schulen auch langsam einer Vereinheitlichung entgegen.

Mit Johann Baptist d'Odet (1795-1803) wurde jener Mann auf den Bischofssitz erhoben, der die ersten schulrechtlichen Kämpfe mit der neuen Regierung ausgefochten hat. Schon ein Jahr nach seiner Wahl machte er sich bereit, die deutschsprechenden Pfarreien seines Sprengels zu besuchen. Allen Pfarrherren wurde ein Fragebogen zugestellt, der bis zur Visitation ausgefüllt werden sollte. Die zu beantwortenden Fragen, soweit sie die Schulen betreffen, waren: Werden die Kinder fleißig zur Schule und in die Christenlehre geschickt? Sind rechtschaffene, fleißige und approbierte Lehrer vorhanden³? Der bischöfliche Besuch erfolgte im angekündigten Jahre 1797. Die beantworteten Fragebogen fanden den Weg zurück in die Kanzlei des Bischofs und wurden schon in Form von Rezessen ausgewertet. Diese sind aber nicht abgeschickt worden und sind mit den ausgefüllten Fragebogen wahrscheinlich später verloren gegangen. Über das Ergebnis der Visitationsreise bemerkt der bischöfliche Sekretär nur: « Die Rezesse dieser Visitationsreise wurden nicht abgesandt wegen der Unruhen der Revolution »⁴. Gemeint war der Einmarsch der französischen Truppen in Freiburg am 2. März 1798. Die angedeuteten Rezesse hätten zwar noch ein unvollständiges, aber objektiveres Bild von den Schulen gegeben, als spätere Erhebungen, die die Tendenz hatten, die vorrevolutionäre Schule in einem möglichst ungünstigen Lichte erscheinen zu lassen.

¹ SCHMITT MARTIN, *Mémoires*, I, S. 537. — Dieses Werk wurde noch für andere Angaben benützt.

² « Lectiones a Ludimagistro habendae initium maio accipient ». Bösing, Heitenried, Plasselb, Überstorf, Wünnewil, Pfarrarchiv.

³ « Num Ludimagistri probi, diligentes et approbati habeantur? Num infantes ad scholas et catechesim assidue mittantur? » AV, 1797.

⁴ l. c.